

Leitfaden zur UVP

hier: Einzelfalluntersuchung (Screening)

Übersetzung aus dem Englischen: Dezember 2001 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern)

Originalskript: Guidance on EIA “**Screening**”
Stand: Juni 2001
Environmental Resources Management
Norloch House, 36 King’s Stables Road
Edinburgh EH 1 2EU
<http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-support.htm>



Inhaltsverzeichnis

Übersetzung des Leitfadens beginnend ab S. 3

Einleitung zu den bestehenden EU-Leitfäden zur UVP

Teil A (A 1 bis A 3): nicht übersetzt

Teil B Praxisbezogener Leitfaden zur Durchführung der Einzelfalluntersuchung

B 1 Einführung

B 2 Anwendung des Leitfadens

B 3 Die Schritte der Einzelfalluntersuchung

B 3.1 Schritt 1 - Ist das Projekt in Anhang I oder Anhang II aufgeführt?

B 3.2 Schritt 2 - Ist das Projekt auf der Positiv- Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben?

B 3.3 Schritt 3 - Ist das Projekt auf der Ausschlussliste der nicht UVP-pflichtigen Vorhaben?

B 3.4 Schritt 4 - Einzelfallbetrachtung: Sind von dem Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten?

B 3.4.1 Weitere Ausführungen zur speziellen Handhabung bei der Einzelfallbetrachtung

B 3.4.2 Erforderliche Projektinformationen für die Einzelfallbetrachtung

B 3.4.3 Beratungen bei der Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Screening-Prozesses

B 3.5 Schritt 5 - Bericht und Bekanntmachung der Entscheidung der Einzelfalluntersuchung

B 4 Hilfsmittel bei der Einzelfallbetrachtung

B 4.1 Die Checklisten

B 4.2 Interpretation der Ergebnisse

B 4.3 Anwendung der Checklisten zur Erstellung des Berichtes und zur speziellen Projektvorbereitung

Checkliste der für die Einzelfalluntersuchung benötigten/erforderlichen Informationen

Checkliste zur Einzelfalluntersuchung

Checkliste der Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Anhang A Liste der in Anhang I aufgeführten Projekte laut Richtlinie 97/11/EC

Anhang B Liste der in Anhang II aufgeführten Projekte laut Richtlinie 97/11/EC

Anhang C Auswahlkriterien zur Durchführung der Einzelfalluntersuchung laut Anhang III der UVP-ÄndRL (Richtlinie 97/11/EC)

Anhang D Angaben des Projektträgers über die Umwelt laut Anhang IV der UVP-ÄndRL

Anhang E Anlage 2 UVPK Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission hat einen **Leitfaden zur Durchführung der Einzelfallprüfung (Screening)** herausgegeben. Leider ist dieser nur in englischer Sprache verfügbar (im Internet: <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-support.htm>).

Dieser Leitfaden ist von Autoren aus verschiedenen Ländern entwickelt worden (u. a. Großbritannien, Dänemark, Belgien, Italien, Niederlande, Portugal, Frankreich, Österreich und Deutschland). Das hier vorgeschlagene Screening ist in Anlehnung an die vorgegebenen Kriterien des Anhang III der UVP-ÄndRL entwickelt worden.

Durch die in den **Checklisten 1 und 2** formulierten Fragen wird versucht, die einzelnen Kriterien im Sinne des Anhangs III der UVP-ÄndRL zu konkretisieren. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht allerdings nicht. Vielmehr können je nach Einzelfall zusätzliche Kriterien hinzukommen.

Übersetzung des Leitfadens

Einleitung zu den EU-Leitfäden zur UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das **Schlüsselinstrument** der Europäischen Umweltpolitik. Seit der Einführung der ersten UVP-Richtlinie im Jahr 1985 (Richtlinie 85/337/EEC) haben sich sowohl die Rechtsvorschriften als auch die praktische Durchführung der UVP weiterentwickelt. Eine überarbeitete Richtlinie wurde 1997 veröffentlicht (Richtlinie 97/11/EC) und die Europäische Kommission ist in Lage drei Leitfäden veröffentlichen zu können, welche die derzeitigen Rechtsvorschriften und den derzeitigen Stand der Praxis dokumentieren sollen. Die drei Veröffentlichungen beinhalten drei spezielle Phasen der UVP:

- **Einzelfalluntersuchung/Screening**
- **Scoping¹**
- **UVP Rückblick²**

Das Ziel der Leitfäden ist, denjenigen, die mit den verschiedenen Schritten der UVP befasst sind, aufgrund der in Europa und auch weltweit bekannten Erfahrungen eine praxisorientierte Entscheidungshilfe zu geben. Mittels beider Leitfäden „Screening“ und „Scoping“ ist zu hoffen, bessere Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit der UVP durch die Anwendung der Leitfäden zu erhalten.

Der Leitfaden über den *UVP Rückblick* hat zum Ziel, Vorhabenträgern und deren Beratern Hilfe bei der Erstellung einer besseren Qualität der UVP zu leisten sowie den zuständigen Behörden und anderen interessierten Gruppen eine effektivere Überprüfungsmöglichkeit zu geben, so dass die bestmögliche Information für die Entscheidungsfindung zur Verfügung steht.

Der Leitfaden ist grundsätzlich zur Anwendung von zuständigen Behörden, Vorhabenträgern (Planern) und UVP-Beteiligten in den Europäischen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern konzipiert worden. Es wäre wünschenswert, wenn ebenfalls ein Interesse bei Universitäten und anderen an UVP- Weiter- und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmenden Organisationen sowie bei Experten aus aller Welt besteht.

Der Leitfaden ist als nützliche Hilfe für Europa konzipiert und kann nicht die speziellen Anforderungen und Praktiken zur UVP in den verschiedenen Ländern widerspiegeln. Er kann ebenfalls nicht den UVP-Leitfaden der Mitgliedstaaten ersetzen, auf welchen immer zuerst Bezug genommen werden sollte. Er ist **immer** in Verbindung mit den Richtlinien und mit der nationalen oder

¹ vom LUNG M-V nicht übersetzt

² ebenfalls nicht übersetzt

lokalen UVP-Gesetzgebung zu lesen, da die gesetzlichen Vorgaben zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern variieren.

Der Leitfaden wurde durch Environmental Resources Management (ERM) als Forschungsprojekt mit der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission vorbereitet.

(Hinweis des Übersetzers: Die Autoren, die an diesem Leitfaden mitgearbeitet haben, sind im englischen Original enthalten).

Schlüsselwörter³, die im Leitfaden verwandt werden, werden im Glossar erklärt.

Kopien des Leitfadens (in englisch) können von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission unter <http://europa.eu.int/comm/environment/eia-support.htm> angefordert werden.

³ nicht übersetzt worden, im engl. Original enthalten

Teil B Praxisbezogener Leitfaden zur Einzelfalluntersuchung

B 1 Einführung

Dieser Teil des Dokumentes enthält praxisbezogene Ausführungen wie die Einzelfalluntersuchung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 97/11/EC umzusetzen ist; im Detail, wie entschieden wird, ob eine UVP für ein spezielles Projekt oder eine bestimmte Projektart erforderlich ist.

Entscheidend in diesem Stadium ist, zwischen Einzelfalluntersuchung (Screening) und Scoping zu unterscheiden, obwohl Überschneidungen auftreten können.

Screening und Scoping

- **Screening** ist der Teil des UVP-Prozesses, in dem die Entscheidung fällt, ob eine UVP für ein bestimmtes Projekt erforderlich ist.
- **Scoping**- Teil der UVP, in dem die Untersuchungsinhalte festgelegt werden; nachdem die Entscheidung getroffen worden ist, dass eine UVP erforderlich ist (i. e. Sinne: nachdem die Screening -Entscheidung gefällt wurde).

Potenzielle Überschneidungen zwischen Screening und Scoping

- Die Informationen, die für die Entscheidung zum Screening geführt haben, können anschließend beim Scoping verwendet werden.
- In einigen Regierungsformen werden Voruntersuchungen verlangt, die die Entscheidung zum Screening unterstützen sollen. Ist die Entscheidung gefallen, dass eine UVP erforderlich ist, können die Informationen der Voruntersuchung ebenfalls für das Scoping genutzt werden

Der Leitfaden zum Scoping ist in einem separaten Leitfaden mit dem Titel „Scoping in der UVP“ beschrieben. (Hinweis des LUNG: Dieser Leitfaden ist nicht übersetzt worden.)

B 2 Anwendung des Leitfadens

Der Leitfaden ist vornehmlich zur Anwendung von kompetenten Behörden, Vorhabenträgern, UVP-Fachleuten und -beratern gedacht, einschließlich Vereinen/Verbänden, Nichtregierungsorganisationen und der Öffentlichkeit. Es sind verschiedene Situationen denkbar, in denen diese Gruppen den Leitfaden anwenden können.

Hinweis des LUNG: Weitere Passagen sind nicht übersetzt worden

B 3 Die Schritte der Einzelfalluntersuchung

Die Abfolge der einzelnen Schritte führt zu der Entscheidung, ob für das entsprechende Projekt eine UVP erforderlich ist. Eine Illustration dieser Schritte stellt Abb. 1 dar⁴. Im Folgenden wird der Leitfaden im Detail erläutert. Das Vorgehen ist in Abfolge der genannten Schritte solange fortzuführen, bis die Entscheidung getroffen wird, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht. Führen die Schritte bereits in einem frühen Stadium zur Entscheidung, sind die folgenden Schritte nicht weiter fortzuführen. In allen anderen Fällen, wenn eine formelle Einzelfallentscheidung gemacht wurde, folgt der 5. Schritt: die Bekanntmachung der begründeten Einzelfallentscheidung.

⁴ Hinweis: wurde aus Zeitgründen nicht übersetzt

B 3.1 Schritt 1 - Ist das Projekt in Anhang I oder Anhang II aufgeführt?

Der erste Schritt der Einzelfallprüfung beinhaltet festzustellen, ob das Projekt in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 97/11/EC (siehe dazu Anhänge A und B)⁵ oder einer ähnlichen Liste eines Mitgliedstaates der EU aufgelistet ist. Es soll darauf hingewiesen werden, dass einige Mitgliedstaaten erweiterte Anforderungen an verschiedene UVP-pflichtige Projekte erstellt haben, welche nicht in den Anhängen I und II der o.g. Richtlinie aufgeführt sind. Aus diesem Grunde wird es für wichtig erachtet, auf die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu verweisen.

Zusammenfassend bedeutet das, wenn ein Projekt nicht in einer der o.g. Listen oder äquivalenten Listen erwähnt ist, ist eine UVP nicht erforderlich, es sei denn, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich (siehe A 3.2)⁶.

B 3.2 Schritt 2 - Ist das Projekt auf der Positiv-Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben?

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das entsprechende Projekt aufgrund der Positiv-Liste des einzelnen Mitgliedstaates eine UVP verlangt. Eine UVP wird erforderlich, wenn das Projekt in Anhang I aufgeführt ist⁷, oder wenn es die Schwellenwerte berührt oder übersteigt oder andere von den Mitgliedstaaten festgesetzte Kriterien betrifft. Dieses ist aus der Positiv-Liste zu entnehmen und beinhaltet z. B. die Projektgröße, die Art des Projektes oder den Standort.

Alle Mitgliedstaaten haben den Anhang I in ihre Gesetzgebung übernommen und einige haben Projekte aus dem Anhang II ebenfalls in die Positiv-Liste mit aufgenommen. Weiterhin wurden Schwellenwerte und Kriterien aufgenommen, welche grundsätzlich eine UVP erforderlich machen.

Ist das Projekt auf der Positiv-Liste aufgeführt, **muss** eine UVP durchgeführt werden.

Wenn das Projekt durch Beihilfen gefördert wird, z. B. durch eine nationale oder internationale Einrichtung wie die „Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“, wird es zusätzlich notwendig sein, deren Bestimmungen auf die Notwendigkeit einer UVP zu prüfen.

B 3.3 Schritt 3 – Ist das Projekt auf der Ausschluss-Liste der nicht UVP-pflichtigen Vorhaben?

Führt die Prüfung der ersten beiden Schritte zu keiner Entscheidung, ist im dritten Schritt zu prüfen, ob die rechtliche Möglichkeit der Befreiung aus der UVP-Pflicht für das entsprechende Projekt besteht.

Einige Mitgliedstaaten haben Mindestschwellenwerte eingeführt, bei deren Unterschreitung eine UVP nicht notwendig ist. Diese sind der Ausschluss-Liste zu entnehmen. Ist das entsprechende Projekt in der Ausschluss-Liste aufgeführt, ist eine UVP nicht erforderlich.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können Ausnahmen aus der Ausschluss-Liste einführen, wenn z. B. ein Projekt an einem besonders sensiblen Standort geplant wird. Solch eine Ausnahmeregelung würde sich anbieten, wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Netz haben könnte.

Die Mitgliedstaaten müssen vor der Festlegung der Ausschluss-Liste überprüfen, dass keine besonders sensiblen Bereiche in die Ausschluss-Liste aufgenommen werden.

⁵ Beachte die deutsche Gesetzgebung, d. h. die Neufassung des UVPG, hier die Anlage 1: **UVP-pflichtige Vorhaben**

⁶ Hinweis: nicht übersetzt, somit hier nicht mit aufgeführt, da nicht relevant

⁷ siehe Anlage 1 UVPG

B 3.4 Schritt 4 – Einzelfallbetrachtung: Sind von dem Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten?

Positiv- und Ausschluss-Listen sind entwickelt worden, um den Entscheidungsprozess zur UVP-Notwendigkeit zu vereinfachen.

Kann ein Vorhaben weder einer Positiv- noch einer Ausschluss-Liste zugeordnet werden, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Einige Mitgliedstaaten verwenden die Einzelfallbetrachtung grundsätzlich für alle im Anhang II aufgeführten Projekte. Andere benutzen Schwellenwerte und Kriterien wie auch die Einzelfallbetrachtung, während andere wiederum eher selten die Einzelfallbetrachtung anwenden. Ausschlaggebend für diese Veränderungen war die Überarbeitung der Richtlinie 97/11/EC, so dass die Mitgliedstaaten, die nur die gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte und Kriterien verwendet haben, jetzt auch die Möglichkeit der Einzelfallbetrachtung haben.

Bei Anwendung der Einzelfallbetrachtung sind die in Anhang III der Richtlinie aufgelisteten Faktoren zu beachten (siehe Anlage C)⁸.

Wird durch die Einzelfallbetrachtung entschieden, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, ist eine UVP unbedingt erforderlich.

B 3.4.1 Weitere Ausführungen zur speziellen Handhabung bei der Einzelfallbetrachtung

Um den mit der UVP befassten Akteuren die Anwendung der in Anhang III⁹ genannten Kriterien bei der Einzelfallprüfung zu erleichtern, werden in Abschnitt B 4 dieser Veröffentlichung einige nützliche Hinweise vorgestellt. Diese Hilfestellung ist für die Fälle gedacht, wo in den Mitgliedstaaten kein Leitfaden vorhanden oder die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP nicht eindeutig ist. Die Hinweise sind darauf ausgerichtet, Hilfestellung zur Beantwortung der Frage zu geben: *„Ist es wahrscheinlich, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird?“*

Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Anwendung dieser Hinweise kein Spezialwissen erfordert. Die Hinweise sind entwickelt worden, um den in den zuständigen Behörden tätigen Mitarbeitern mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung unter Verwendung der Informationen über das Projekt und seiner Umwelt eine schnelle Entscheidungshilfe zu geben.

B 3.4.2 Erforderliche Projektinformation für die Einzelfallbetrachtung

Die Einzelfallbetrachtung erfordert bestimmte Projektinformationen, welche der Projektträger der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen hat. Eine Übersicht der für die Einzelfalluntersuchung benötigten Information ist in der „Checkliste der für die Einzelfalluntersuchung benötigten Information“ am Ende des Abschnittes B 4 dargestellt.

B 3.4.3 Beratungen bei der Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Screening-Prozesses

Der Dialog zwischen dem Planer und der zuständigen Behörde sollte stets bei der Entscheidungsfindung der zuständigen Behörde Bestandteil des Entscheidungsprozesses sein; des Weiteren könnten eine Anzahl von anderen Behörden/Organisationen der zuständigen Behörde hilfreiche Hinweise geben:

⁸ Beachte: In Deutschland ist die **Anlage 2** UVPG „**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls**“ für beide Arten der Einzelfallprüfung (Allgemeine und Standortbezogene Einzelfallprüfung) heranzuziehen.

⁹ Für Deutschland ist die **Anlage 2** UVPG relevant

- Institutionen mit gesetzlicher Verantwortung für Umweltbelange (z. B. Immissionsschutz, Naturschutz, Denkmalpflege, Wasser-, Abfallwirtschaft u .a.)
- Andere interessierte Gruppen, einschließlich der Öffentlichkeit, die helfen könnten, die örtlichen Belange des Projektes zu verdeutlichen
- Experten wie UVP-Fachleute oder Mitarbeiter von Universitäten und wissenschaftlichen Institutionen
- Andere kompetente Behörden, welche bereits Entscheidungen zu ähnlichen Projekten in den Mitgliedstaaten getroffen haben

B 3.5 5. Schritt: Bericht und Bekanntgabe der Entscheidung der Einzelfalluntersuchung

Wenn die zuständige Behörde die formelle Entscheidung zur Einzelfalluntersuchung getroffen hat, muss ein Entscheidungsbericht verfasst werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Einige Regierungen haben gesetzliche Maßnahmen in den Landesgesetzen getroffen, welche Planern die Möglichkeit einräumt, Einwände gegen die Entscheidung zur Einzelfalluntersuchung hervorzubringen. Die Mitgliedstaaten sollten im Leitfaden Hinweise für den Umgang mit Einwendungen geben.

B 4 Hilfsmittel bei der Einzelfallbetrachtung

B 4.1 Die Checklisten

Anhang III der EU-Richtlinie beinhaltet die Kriterien, welche bei der Einzelfalluntersuchung zu berücksichtigen sind. Um den mit der UVP befassten Akteuren/Beteiligten die Anwendung der Kriterien bei der Einzelfallbetrachtung zu erleichtern, sind zwei Checklisten zur Unterstützung und Anleitung des Entscheidungsprozesses, ob von dem Projekt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, erarbeitet worden. Diese sind am Ende dieses Abschnittes beigefügt.

- Die **erste Screening- Checkliste** enthält eine Reihe von Fragen, die das Projekt und den Standort betreffen und dem Anwender bei der Beantwortung der Frage „*Sind von dem Projekt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten?*“ helfen sollen. Anweisungen wie die Checkliste anzuwenden bzw. zu vervollständigen ist, werden am Anfang anhand von Beispielen und Vorschlägen gegeben.
- Die **zweite Screening- Checkliste** ist eine Checkliste der Kriterien zur Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen. Diese ist, wie in der Einführung beschrieben, neben der ersten Checkliste anzuwenden.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Checklisten keine speziellen Kenntnisse voraussetzt. Die Checklisten beabsichtigen, den in den zuständigen Behörden tätigen Mitarbeitern mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung durch Anwendung der Informationen über Projekt und Standort eine schnelle Entscheidungshilfe zu geben. Die Anwender sollen schnell die Fragen durchgehen und wenn die Frage nicht beantwortet werden konnte, ist dieses unter der Rubrik („?“) zu vermerken, was auf die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP hinweisen könnte.

B 4.2 Interpretation der Ergebnisse

Es gibt keine spezielle Regel/ Vorschrift, die angewandt werden kann, um zu entscheiden, ob die Ergebnisse in Anwendung der Checkliste zu einer positiven oder negativen Entscheidung führen sollte (ob eine UVP erforderlich ist oder nicht). Theoretisch würde eine „Ja-Antwort“ auf eine erhebliche Auswirkung hinweisen und damit eine UVP erforderlich machen. Als Grundprinzip betrachtet, kann eine größere Anzahl von „Ja-Antworten“ auf eine höhere Erheblichkeit der Auswirkungen hindeuten, welche dann eine UVP erforderlich machen (**Je größer die Anzahl der „Ja-Antworten“ und je größer die Erheblichkeit der identifizierten Auswirkungen, desto wahrscheinlicher ist eine UVP erforderlich**).

„?- Antworten“ weisen auf Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Erheblichkeit von Auswirkungen hin, sollten also wie ein positives Screening-Ergebnis (UVP erforderlich) interpretiert werden (in Richtung auf ein positives Ergebnis gedeutet werden). Deshalb sollte in diesem Fall eine UVP dazu beitragen, die Unsicherheit aufzuklären.

B 4.3 Anwendung der Checklisten zur Erstellung des Berichtes und zur speziellen Projektvorbereitung

Die **Screening-Checkliste** ist so aufgebaut, dass sie auf alle Projekttypen anwendbar ist. Sie wird teilweise Anwendung bei zuständigen Behörden finden, die einen Bericht über die Screening-Entscheidung abfassen müssen. Die vollständige Fassung beinhaltet einen schriftlich abgefassten Bericht/schriftliches Dokument über die Faktoren, die zu der Entscheidung geführt haben bzw. die dabei berücksichtigt worden sind.

Für Planer und zuständige Behörden, die nur mit speziellen Projektarten zu tun haben, könnte es hilfreich sein, eine verkürzte Version der Prüfliste vorzubereiten, welche lediglich die für das Vorhaben relevanten Fragen beinhaltet.

CHECKLISTE DER FÜR DIE EINZELFALLUNTERSUCHUNG BENÖTIGTEN INFORMATIONEN

In Anbetracht, ob ein Projekt/Vorhaben UVP-pflichtig ist, sind Informationen über das Projekt/Vorhaben erforderlich. Die Art der Informationen ist in der folgenden Liste dargelegt. Wo eine formelle Screening- Entscheidung durch die zuständige Behörde erfolgen muss, wird der Planer einige oder alle Informationen darlegen müssen.

Die Details der benötigten Informationen können von der jeweiligen Gesetzgebung des Mitgliedstaates und durch einen Leitfaden dargelegt werden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Informationen nur in der Tiefe vom Planer abverlangt werden können, in dem Stadium, in dem sich das Projekt zu diesem Zeitpunkt befindet. Wenn die Einzelfalluntersuchung zu einem sehr frühen Zeitpunkt durchgeführt wird, werden nur wenige Informationen über das Projekt verfügbar sein. Wo noch Lücken und Unsicherheiten bestehen, sind diese kenntlich zu machen.

Informationen für das Screening (und Scoping)

1. Angaben zum Vorhabenträger

- Name des Unternehmens
- Adresse, Telefon, Fax oder e-mail des Unternehmens
- Name des Projektleiters und dessen Adresse, Telefon u. ä.

2. Beschreibung des Projektes

- Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Begründung der Notwendigkeit des Projektes
- Zeichnerische Darstellung des Projektgebietes einschließlich der baubedingten Flächen
- Baubeschreibung (Planunterlage, Gebäude, Baumaterialien etc.)
- Beschreibung der wichtigsten Prozesse (Betriebsablauf) einschließlich Größe, Kapazität, Input, Output
- Darstellung neu geplanter Zufahrten oder Umgestaltung vorhandener Verkehrswege
- Betriebsablaufprogramm für die Bauphase, Betriebsphase, Wiederherstellungs- und Nachnutzungsphase, wo geeignet bzw. angebracht
- Hilfsmittel, die in der Bau- und Betriebsphase verwendet werden sollen (Material, Wasser, Energie etc.)
- Beziehungen zu anderen bereits existierenden oder geplanten Projekten
- Informationen über die betrachteten Alternativen
- Informationen über minimierende Maßnahmen
- Andere Aktivitäten, die sich aus dem Projekt ergeben (z. B. Neubau von Straßen, Abfallbeseitigung, Erzeugung und Übertragung von Energie; Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung etc.)
- Detaillierte Informationen für das Projekt, erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen

3. Standort des Projektes

- Karten und Fotografien, die den Standort und die Umgebung des geplanten Projektes darstellen (Umweltsituation am geplanten Standort u. a. physische Bedingungen, Natur und Landschaft, anthropogene Überformung etc.)
- Darstellung der vorhandenen und auch in Zukunft geplanten Landnutzungsformen
- Schutzgebiete oder Besonderheiten
- Sensible Gebiete
- Detaillierte Informationen über (einige) betrachtete/berücksichtigte Standortalternativen¹⁰

4. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Kurzbeschreibung der möglichen Auswirkungen des Projektes unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte:

- Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit, Flora und Fauna, Boden, Landnutzung, Sachgüter, Wasserqualität und Hydrologie, Klima, Luftqualität, Lärm und Erschütterungen, Landschaft einschließlich der Sicht- und Blickbeziehungen, Belange des Denkmalschutzes (Kulturerbe, historische und kulturelle Güter) und deren Wechselwirkungen¹¹

¹⁰ englisches Original: any alternative locations

¹¹ interactions between them

- Art der Auswirkungen (u. a. direkt, indirekt, sekundär, kumulativ, kurz-, mittel- oder langfristig, dauerhaft oder zeitlich begrenzt, positiv oder negativ)
- Ausmaß der Auswirkungen (Fläche, Betroffenheit Bevölkerung/Habitate/Arten)
- Größe und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Minimierungsmaßnahmen, die in das Projekt eingebracht werden, um die Auswirkungen zu reduzieren, vermeiden oder um erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken
- Grenzüberschreitende Auswirkungen

Anleitung

Diese Checkliste, die zum Ziel hat, den Anwendern Entscheidungshilfe zu leisten, ob eine UVP erforderlich ist, ist durch die Bedingungen die das spezielle Projekt und dessen Umgebung betreffen, begründet.

Zu Beginn hat eine kurze Beschreibung des Projektes zu erfolgen.

Die vorhandene Information über das Projekt ist anzuwenden, um die folgenden Fragen in Spalte 2 zu beantworten:

- **Ja** - wenn, die Antwort ja lautet
- **Nein** - wenn, die Antwort nein lautet
- **?** - wenn, die Antwort nicht bekannt ist

Wenn Sie sich nicht sicher sind, was wichtig ist, können Sie zur Beantwortung der Fragen auch den Scoping-Leitfaden (Anmerkung- wurde nicht übersetzt) zur Hilfe nehmen.

Beschreiben Sie kurz die relevanten Charakteristika des Projektes oder dessen Umgebung und entscheiden Sie dann, ob irgendeine Auswirkung sich als erheblich erweist, und beginnen Sie dann mit der Beantwortung der Fragen in Spalte 3, indem Sie die Gründe angeben. Als Hilfe zur Beantwortung der Frage „Ist eine signifikante Auswirkung zu erwarten?“ verwenden Sie die nächste Checkliste „Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen“.

Einige Beispiele sollen Ihnen zeigen, wie die Checkliste anzuwenden ist.

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja / Nein / ? - Warum?
Kurze Projektbeschreibung: Neubau von 500 Häusern angrenzend an die ländliche Umgebung von XYZ.		
➤ Wird der Bau, der Betrieb oder der Rückbau des Projektes Auswirkungen verursachen, welche physische Veränderungen des Standortes (Topographie, Landnutzung, Gewässer etc.) nach sich ziehen?	Ja. Das Projekt wird die Umgestaltung eines großflächigen derzeit landwirtschaftlich genutzten und von einem kleinen Fließgewässer durchquerten Gebiets zur Folge haben.	Ja. Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und Verlegung eines Flussbettes.
➤ Wird das Projekt durch die Verwendung, die Lagerung, den Transport, die Behandlung oder Herstellung von Stoffen oder Materialien schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder Besorgnisse über tatsächliche oder vermeintliche Risiken für die menschliche Gesundheit erzeugen?	Nein. Solche Stoffe werden nur in dem Maße verwendet wie in einem gewöhnlichen Haushalt üblich.	Nein.
➤ Fallen durch den Bau, den Betrieb oder den Rückbau des Projektes Abfälle ¹² an?	Ja. Die Errichtung erfordert die Abgrabung eines kleinen Hügels, der in größeren Mengen anfallende Aushub wird abgefahren oder wiederverwendet.	Ja. Der Transport kann erhebliche Auswirkungen auf die Nachbargemeinde haben.
➤ Werden durch das Projekt Veränderungen im sozialen Bereich zu erwarten sein, z. B. in der demografischen Entwicklung, in den traditionellen Lebensverhältnissen oder in den Beschäftigungsverhältnissen?	Nein. Das vorhandene Dorf wurde größtenteils 1950 erbaut.	Nein.

¹² solid wastes: Festmüll

<p>➤ Gibt es andere zu berücksichtigende Faktoren, wie Folgeprojekte, die Umweltveränderungen hervorrufen können, oder das Potential für kumulative Wirkungen (Summationseffekte) mit anderen existierenden oder geplanten Aktivitäten in der Umgebung?</p>	<p>Ja. Das Projekt erfordert die Erweiterung der Kläranlage, welche bereits überlastet ist.</p>	<p>Ja. Eine räumliche Ausdehnung der Anlage ist nicht möglich. Es besteht bereits ein Geruchsproblem im Dorf.</p>
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes Flächen mit historischem oder kulturellem Wert, die durch das Projekt betroffen sein könnten?</p>	<p>? Über die Fläche liegen keine Informationen vor.</p>	<p>? Weitere Untersuchungen sind erforderlich.</p>

Screening – Checkliste

Kurze Beschreibung des Projektes:

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
<p>➤ Wird der Bau, der Betrieb oder der Rückbau des Projektes Auswirkungen verursachen, welche physische Veränderungen des Standortes (Topographie, Landnutzung, Gewässer etc) nach sich ziehen?</p>		
<p>➤ Werden für den Bau und den Betrieb des Projektes natürliche Ressourcen wie Boden, Wasser, Rohstoffe oder Energie, insbesondere nicht regenerierbare oder knappe Ressourcen, genutzt?</p>		
<p>➤ Wird das Projekt durch die Verwendung, die Lagerung, den Transport, die Behandlung oder Herstellung von Stoffen oder Materialien schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder Besorgnisse über tatsächliche oder vermeintliche Risiken für die menschliche Gesundheit erzeugen?</p>		
<p>➤ Fallen durch den Bau, den Betrieb oder den Rückbau des Projektes Abfälle¹³ an?</p>		

¹³ englisches Original: solid waste - Festmüll

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
<p>➤ Werden von dem Projekt Verunreinigungen ausgehen oder werden gefährliche, toxische oder gesundheitsschädigende Stoffe/Substanzen in die Luft freigesetzt?</p>		
<p>➤ Verursacht das Projekt Lärm, Erschütterungen, Lichtemissionen, Wärme oder elektromagnetische Strahlung?</p> <p>➤ Führt das Projekt zu einem Risiko von Boden- oder Wasserverunreinigungen, durch Freisetzung von Schadstoffen auf den Boden oder in das Oberflächenwasser, Grundwasser, in Küstengewässer oder das Meer?</p>		
<p>➤ Besteht während der Bau- und Betriebsphase ein Risiko für Unfälle, durch das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnte?</p>		
<p>➤ Werden durch das Projekt Veränderungen im sozialen Bereich zu erwarten sein, z. B. in der demografischen Entwicklung, in den traditionellen Lebensverhältnissen oder in den Beschäftigungsverhältnissen?</p>		
<p>➤ Gibt es andere zu berücksichtigende Faktoren, wie Folgeprojekte, die Umweltveränderungen hervorrufen können, oder das Potential für kumulative Wirkungen (Summationseffekte) mit anderen existierenden oder geplanten Aktivitäten in der Umgebung?</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich oder in der Umgebung des Standortes Gebiete, die auf Grund internationaler und nationaler Gesetze oder auf Grund regionaler Gesetzgebung hinsichtlich ihrer ökologischen, landschaftlichen, kulturellen oder anderen Ausstattung bzw. Werte geschützt sind, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?</p>		

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder in dessen Umgebung Gebiete/Flächen, die bedeutsam oder empfindlich hinsichtlich ihrer Ökologie sind, wie z. B. Feuchtgebiete, Gewässer, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete, die durch das Projekt betroffen sein könnten?¹⁴</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder in dessen Umgebung Gebiete/Flächen, die geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, wie z. B. Brut-, Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgebiete, Migrationsräume, welche durch das Projekt betroffen sein könnten?</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Binnen-oder Küstengewässer, marine oder unterirdische Gewässer¹⁵, die durch das Projekt betroffen sein könnten?</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Flächen oder Besonderheiten mit hoher Bedeutung hinsichtlich der Landschaft bzw. von landschaftlichem Wert¹⁶, die durch das Projekt betroffen sein könnten?</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Verkehrswege - oder sonstige Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit als Zugang zu Freizeiteinrichtungen oder anderen Einrichtungen genutzt werden, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?</p>		
<p>➤ Gibt es im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung</p>		

¹⁴ Beachte. Im UVPG sind in der Anlage 2 (siehe Anhang E dieses Leitfadens) **Feuchtgebiete, Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete** nicht extra aufgeführt.

¹⁵ engl. Original: inland, coastal, marine or underground waters

¹⁶ of high landscape or scenic value

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
<p>irgendwelche Verkehrswege, die anfällig für Verkehrsstaus¹⁷ sind oder die Umweltprobleme verursachen, welche durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?</p>		
<p>➤ Befindet sich das Projekt auf einem Standort, wo es für viele Leute gut sichtbar¹⁸ ist?</p> <p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Flächen mit historischem oder kulturellem Wert, die durch das Projekt betroffen sein könnten?</p>		
<p>➤ Befindet sich der Projektstandort in einem zuvor unerschlossenem Gebiet, welcher zu Verlust von Frei(land)flächen führt?¹⁹</p>		
<p>➤ Befinden sich dort Nutzungsarten wie z. B. Eigenheime, Gärten, andere private Grundstücke, Industrie, Gewerbe, Erholung, öffentliche Grünflächen, kommunale Einrichtungen, Land- oder Forstwirtschaft, Tourismus, Berg-und Tagebau, welche durch das Projekt betroffen sein könnten?</p>		
<p>➤ Gibt es im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung für die Zukunft geplante Nutzungen, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?</p>		
<p>➤ Sind im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung dicht besiedelte oder bebaute Gebiete, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung</p>		

¹⁷ congestions: Stauung, Überlastung, Überfüllung

¹⁸ highly visible: unübersehbar; gemeint sind die Blick- und Sichtbeziehungen (Schutzgut Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild)

¹⁹ Is the project located in a previously undeveloped area where there will be loss of greenfield land?: **greenfield site**; fields which are chosen as the site for a new housing development *or* factory: **Bauerschließungsgelände in unbewohntem Gebiet**; urban fringe sites are less attractive to developers than greenfield sites; greenfield mill: Fabrik auf der grünen Wiese; gemeint sind i. e. S. allgemein Flächen (Acker- oder Grünland)

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
<p>Gebiete mit sensiblen Nutzungen (Sondergebiete) wie z. B. Krankenhäuser, Schulen, kirchliche Einrichtungen, kommunale Einrichtungen, welche durch das Projekt beeinträchtigt werden ?</p>		
<p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Gebiete, die bedeutende, qualitativ hochwertige oder seltene Ressourcen aufweisen z. B. Grund- oder Oberflächenwasser, Forst- und Landwirtschaft, Fischerei, Tourismus, Bodenschätze, die durch das Projekt betroffen sein könnten?</p> <p>➤ Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Gebiete, die bereits kontaminiert sind oder Umweltschäden aufweisen, z. B. wo bereits existierende Umweltstandards nicht eingehalten werden, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?</p>		
<p>➤ Ist der Projektstandort anfällig für Erdbeben, Senkungen, Erdbeben, Erosion, Überflutung oder ungünstige klimatische Bedingungen, z. B. Temperaturinversionen, Nebel, heftige Winde, welche Umweltprobleme infolge des Projekts verursachen könnten?</p>		

Zusammenfassung der **Charakteristika/Besonderheiten des Projektes und dessen Standort**, die auf die Notwendigkeit einer UVP hinweisen:

CHECKLISTE „KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN“ (CHECKLISTE 2)

Anweisungen zum Screening- Prozess

Die folgende Checkliste soll dem Anwender bei der Entscheidung helfen, ob eine UVP erforderlich ist, auf der Grundlage der möglichen Auswirkungen des Projektes. Sie ist bei der

Einzelfallbetrachtung anzuwenden, d. h. in Verbindung mit der vorherigen Screening- Checkliste (Checkliste 1; Seiten 18 bis 24 dieses Leitfadens).

Diese Checkliste enthält eine Reihe von Fragen, die eine Hilfestellung bei der Identifizierung der Frage möglicher Wechselwirkungen zwischen dem Projekt und seiner Umgebung bzw. Umwelt geben soll. Die Checkliste soll bei der Entscheidung helfen, ob solche Wechselwirkungen - Auswirkungen - erheblich sein können.

Jene Personen, die für die Entscheidungsfindung bei der Einzelfalluntersuchung verantwortlich sind, haben oft Schwierigkeiten bei der Beurteilung bzw. Definition: „**Was ist erheblich?**“.

Eine einfache und nützliche Prüfmethode ist die Frage, ob die Auswirkung von der Gestalt ist, dass sie berücksichtigt werden und somit die Entscheidungsfindung positiv beeinflussen sollte. Im frühen Stadium der Einzelfalluntersuchung gibt es nur wenige Informationen, die die Entscheidung untermauern bzw. stützen, daher mag die nachfolgende Checkliste hilfreich sein.

Die hier aufgeführten Fragen sind für die in der vorherigen Checkliste mit „Ja“ beantworteten Fragen anwendbar, sowie die Schlussfolgerungen und Begründungen dafür, die in der Checkliste aufgeführt sind. Die Fragen sind so ausgelegt, dass eine „Ja“ - Antwort gewöhnlich zur Notwendigkeit einer UVP führt und eine „Nein“ - Antwort eine UVP nicht erforderlich macht.

Zu berücksichtigende Fragen

- Sind große Veränderungen der Umweltverhältnisse zu erwarten?
- Werden charakteristische Merkmale des Projektes von der bisherigen Umgebung total abweichen?
- Wird die Auswirkung in dem Gebiet außergewöhnlich²⁰ oder besonders komplex sein?
- Wird sich die Auswirkung über ein großes Gebiet erstrecken?
- Wird es eine mögliche grenzüberschreitende Auswirkung geben?
- Werden viele Menschen betroffen sein?
- Sind viele Komponenten anderer Art (Fauna und Flora, Gewerbe, andere Einrichtungen) betroffen?
- Sind wertvolle oder seltene Charakteristika oder Ressourcen betroffen?
- Besteht ein Risiko, dass Umweltstandards verletzt werden?
- Besteht ein Risiko, dass geschützte Standorte, Flächen, Besonderheiten betroffen sein werden?
- Besteht eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit der Auswirkung?
- Wird sich die Auswirkung über einen langen Zeitraum erstrecken?
- Wird die Auswirkung eher dauerhaft als zeitlich begrenzt sein?
- Wird die Auswirkung kontinuierlich oder eher mit zeitweiligen Unterbrechungen auftreten?
- Wenn die Auswirkung diskontinuierlich auftritt, tritt sie häufig oder selten auf?
- Wird die Auswirkung irreversibel sein?
- Ist es schwierig, die Auswirkung zu vermeiden, zu vermindern, zu beheben auszugleichen oder zu kompensieren?²¹

²⁰ englisches Original: unusual: un-, außergewöhnlich

²¹ englisches Original: Will it be difficult to avoid, or reduce or repair or compensate for the effect?

Anhang A

Anhang I

Projekte nach Artikel 4 Absatz 1

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer.
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie
 - Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren²² (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt).
3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.
b) Anlagen:
 - mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen,
 - mit dem Zweck der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle,
 - mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe,
 - mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle,
 - mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort.
4. - Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl.
 - Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen:
 - bei Asbestzementzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 t Fertigerzeugnissen; bei Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 t Fertigerzeugnissen;
 - bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 t im Jahr.
6. Integrierte chemische Anlagen, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die
 - i) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
 - ii) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
 - iii) zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff)
 - iv) zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden
 - v) zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens

²² Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren gelten nicht mehr als solche, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden.

- vi) zur Herstellung von Explosivstoffen dienen.
7. a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flugplätzen²³ mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2100 m und mehr.
 - b) Bau von Autobahnen und Schnellstraßen²⁴.
 - c) Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde.
 8. a) Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1 350 t zugänglich sind.
 - b) Seehandelshäfen, mit Binnen- oder Außenhäfen verbundene Landungsstege (mit Ausnahme von Landungsstegen für Fährschiffe) zum Laden und Löschen, die Schiffe mit mehr als 1350 t aufnehmen können.
 9. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D 9 der Richtlinie 75/442/EWG²⁵ oder Deponierung gefährlicher Abfälle (d.h. unter die Richtlinie 91/689/EWG²⁶ fallender Abfälle).
 10. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D9 der Richtlinie 75/442/EWG ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag.
 11. Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m³.
 12. a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 100 Mio. m³/Jahr an Wasser umgeleitet werden.
 - b) In allen anderen Fällen Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m³/Jahr übersteigt und mehr als 5 % dieses Durchflusses umgeleitet werden.
In beiden Fällen wird der Transport von Trinkwasser in Rohren nicht berücksichtigt.
 13. Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 000 Einwohnerwerten gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 91/271/EWG²⁷.
 14. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500 000 m³/Tag bei Erdgas.
 15. Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.

²³ 'Flugplätze' im Sinne dieser Richtlinie sind Flugplätze gemäß den Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

²⁴ 'Schnellstraßen' im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

²⁵ ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/3/EG der Kommission (ABl. Nr. L 5 vom 7.1.1994, S. 15).

²⁶ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

²⁷ ABl. Nr. L 135 vom 30.5.1991, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

16. Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.
17. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - a) 85 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Plätzen für Hennen,
 - b) 3 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - c) 900 Plätzen für Sauen.
18. Industrieanlagen zur
 - a) Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen,
 - b) Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 200 t pro Tag übersteigt.
19. Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.
20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.
21. Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200 000 Tonnen und mehr.

Anhang B

Anhang II

Projekte nach Artikel 4 Absatz 2

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischzucht

- a) Flurbereinigungsprojekte.
- b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.
- c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte.
- d) Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart.
- e) Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- f) Intensive Fischzucht.
- g) Landgewinnung am Meer.

2. Bergbau

- a) Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- b) Untertagebau.
- c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen.
- d) Tiefbohrungen, insbesondere
 - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen,
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit.
- e) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer.

3. Energiewirtschaft

- a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser, Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- c) Oberirdische Speicherung von Erdgas.
- d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern.
- e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen.
- f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle.
- g) Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfasst).
- h) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung.
- i) Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen).

4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- a) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen.
- b) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch
 - i) Warmwalzen,
 - ii) Schmieden mit Hämmern,
 - iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten.
- c) Eisenmetallgießereien.

- d) Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.) mit Ausnahme von Edelmetallen.
- e) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.
- f) Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren.
- g) Schiffswerften.
- h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen.
- i) Bau von Eisenbahnmaterial.
- j) Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen.
- k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz.

5. Mineralverarbeitende Industrie

- a) Kokereien (Kohletrockendestillation).
- b) Anlagen zur Zementherstellung.
- c) Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- d) Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern.
- e) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern.
- f) Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan.

6. Chemische Industrie (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)

- a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien.
- b) Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden.
- c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen.

7. Nahrungs- und Genussmittelindustrie

- a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft.
- b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie.
- c) Erzeugung von Milchprodukten.
- d) Brauereien und Malzereien.
- e) Süßwaren und Sirupherstellung.
- f) Anlagen zum Schlachten von Tieren.
- g) Industrielle Herstellung von Stärken.
- h) Fischmehl- und Fischölfabriken.
- i) Zuckerfabriken.

8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie

- a) Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- b) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien.
- c) Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen.
- d) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose.

9. Verarbeitung von Gummi

Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren.

10. Infrastrukturprojekte

- a) Anlage von Industriezonen.
- b) Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen.
- c) Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- d) Bau von Flugplätzen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- e) Bau von Straßen, Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- f) Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfasst), Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten.
- g) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- h) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen.
- i) Bau von Öl- und Gaspipelines (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).

- j) Bau von Wasserfernleitungen.
- k) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten.
- l) Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, soweit nicht durch Anhang I erfasst.
- m) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, soweit nicht durch Anhang I erfasst.

11. Sonstige Projekte

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.
- b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).
- d) Schlamm lagerplätze.
- e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen.
- f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren.
- g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern.
- h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen
- i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.

12. Fremdenverkehr und Freizeit

- a) Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen.
- b) Jachthäfen.
- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen.
- d) Ganzjährig betriebene Campingplätze.
- e) Freizeitparks.

- 13.** - Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- Projekte des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden

Anhang C

Auswahlkriterien zur Durchführung der Einzelfalluntersuchung laut Anhang III der UVP-ÄndRL (Richtlinie 97/11/EC)

Anhang III

Auswahlkriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 3

1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;
- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
 - a) Feuchtgebiete,
 - b) Küstengebiete,
 - c) Bergregionen und Waldgebiete,
 - d) Reservate und Naturparks,
 - e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete, von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,
 - f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;
 - g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
 - h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Anhang D

Anhang IV der UVP-ÄndRL (RL 97/11/EC)

Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien,
 - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
4. Beschreibung²⁸ der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge
 - des Vorhandenseins der Projektanlagen,
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den oben genannten Punkten übermittelten Angaben.
7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

²⁸ Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.

Anhang E

UVPG vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
1.3	Abfallerzeugung,
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14 a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.